

Kuren

Was ist eine Kur?

Eine Kur ist eine ärztlich verordnete Maßnahme, die durch Anwendung ortsgebundener Mittel (zum Beispiel Quellen, Salinen, Höhen- und Meereslagen, Heilmittel)

- die Gesundheit stärken,
- Regulationsstörungen beseitigen und
- die Dienstfähigkeit wiederherstellen oder erhalten

soll. Eine Kur findet ambulant oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation statt.

Wer hat Anspruch auf Beihilfe zu einer Kur?

Grundsätzlich haben Beamte Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Kur. Im Einzelfall können auch die Aufwendungen für eine Begleitperson oder Pflegekraft beihilfefähig sein. Dies muss als medizinisch notwendig und für den Erfolg der Behandlung erforderlich von einem Arzt bescheinigt werden.

Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten keine Beihilfe für eine Kur.

Welche Voraussetzungen muss ich für die Beihilfefähigkeit einer Kur beachten?

Aufwendungen für eine Kur sind nur beihilfefähig, wenn

- wir die Kur vorab dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt haben und
- die Kur in einem anerkannten Kurort (Anlage 4 zur Sächsischen Beihilfeverordnung) durchgeführt wird. Die Unterkunft oder die Einrichtung der medizinischen Rehabilitation muss sich im Kurort befinden.

Darüber hinaus haben Sie durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass

- die Kur medizinisch notwendig ist,
- ambulante Behandlungen und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind und
- die Kur nicht überwiegend der Vorsorge dient.

Die Aufwendungen für eine Kur sind nicht beihilfefähig, wenn

- Sie in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren,
- Sie Ihre Entlassung beantragt haben,
- das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird oder
- Sie vorläufig vom Dienst entbunden sind.

Was muss ich sonst noch beachten?

Haben Sie im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren bereits Beihilfe zu den Aufwendungen einer Kur oder einer stationären Rehabilitation erhalten, sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig. Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn aus medizinischen Gründen eine Kur in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig ist. Dies ist durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu belegen.

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Anlässlich einer Kur sind folgende Aufwendungen beihilfefähig:

- Unterkunft und Verpflegung für höchstens 21 Tage zzgl. des An- und Abreisetags bis zu 44 € täglich, für eine anerkannte Begleitperson 33 € täglich. Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden.
- ärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers
- psychotherapeutische Leistungen
- verbrauchte oder schriftlich verordnete Arznei- und Verbandmittel oder Medizinprodukte nach Maßgabe der Beihilfegesetze
- vom Arzt angewandte oder schriftlich verordnete Hilfsmittel
- vom Arzt schriftlich verordnete Heilmittel (z. B. Bäder, Massagen) bis zu den in Anlage 3 der Sächsischen Beihilfegesetz aufgeführten Höchstbeträgen
- Kurtaxe
- ärztlicher Schlussbericht
- Fahrtkosten in Höhe von maximal 230 €

Wie erhalte ich die Genehmigung für meine Kur?

Hält Ihr Arzt eine Kur für erforderlich, können Sie diese mit unserem **Formular** bei uns beantragen. Beantragen Sie das erste Mal eine Kur oder Ihre letzte Maßnahme ist länger als drei Jahre her, fügen Sie direkt eine Bescheinigung Ihres Arztes bei. Sie erhalten von uns ein erläuterndes Schreiben zu Ihrer gewünschten Maßnahme. Haben Sie den Zeitabstand zwischen zwei Maßnahmen unterschritten, ist unserem erläuternden Schreiben ein Auftrag für den Amts- oder Vertrauensarzt beigelegt. Sie vereinbaren einen Termin beim Amts- oder Vertrauensarzt, der sein dabei erstelltes Gutachten an uns übersendet. Wir prüfen Ihre Unterlagen und teilen Ihnen mit, ob die Aufwendungen für die Kur als beihilfefähig anerkannt werden.

Kann ich die Kur nach 21 Tagen verlängern? Wie erhalte ich die Beihilfe für die Kur?

Nein, eine Verlängerung der Kur ist nicht beihilfefähig. Um Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Kur zu erhalten, reichen Sie die Rechnungen über den üblichen **Beihilfeantrag** oder per **Beihilfe-App** bei uns ein.

Den Beihilfeantrag finden Sie auf unserer Homepage www.kv-sachsen.de im Bereich **Dokumente & Links**.

Was ist sonst noch wichtig?

Wichtig ist, dass Sie die Kur innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung antreten. Andernfalls entfällt der Beihilfeanspruch.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-344, -345, -346, -347, -349, -352